

# STATUTEN

## 1. Name und Sitz

Die Interessengemeinschaft für Rehabilitationspflege (IGRP) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 - 79 ZGB mit Sitz in Valens, dem Arbeitsort eines der Co-Präsidenten.

Die Interessengemeinschaft ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral.

## 2. Vereinszweck

Die IGRP verfolgt das Ziel, die Rehabilitationspflege in der Deutschschweiz im Interesse der Patient:innen und Pflegenden sowie des öffentlichen Gesundheitswesens zu professionalisieren. Explizit nicht verfolgt der Verein das Ziel, finanziellen Gewinn zu erzielen. Die IGRP ist gem. Art. 69b, ZGB nicht revisionspflichtig.

## 3. Aufgaben

Zur Erreichung dieser Zielsetzung übernimmt die IGRP insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung der Rehabilitationspflege gegenüber anderen Playern im Gesundheitswesen
- Weiterentwicklung der Rehabilitationspflege
- Erarbeitung oder Förderung von Rehabilitationskonzepten
- Konzeptionierung, Initiierung, und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen
- Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen, Interessengemeinschaften und Gremien der Rehabilitation
- Unterstützung von Treffen für Fach- und Erfahrungsaustausch von Mitgliedern
- Förderung wissenschaftlicher Arbeiten
- Entwicklung und Sicherung von Qualität in der Rehabilitationspflege

## 4. Finanzierung

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge der Einzel- und Kollektivmitglieder. Diese werden jährlich an der Generalversammlung (GV) festgelegt. In begründeten Fällen kann der Vorstand dem betroffenen Mitglied den Mitgliederbeitrag reduzieren oder ganz erlassen.
- Spenden
- Erlöse aus Veranstaltungen

## 5. Mitgliedschaft

Folgende Mitgliedschaften sind möglich:

- **Einzelmitgliedschaft;** Pflegende, welche in der Rehabilitation tätig sind oder sich für Belange der Rehabilitation einsetzen wollen
- **Kollektivmitgliedschaft;** Kliniken und Institutionen der Rehabilitation. Das Kollektivmitglied bestimmt eine Ansprechperson für die IGRP
- **Ehrenmitgliedschaft;** Präsidiums-, Vorstands- oder Vereinsmitglieder, die sich über Jahre hinweg für den Verein engagiert haben
- Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und Austritt neuer Mitglieder.
- Der Austritt kann mit schriftlicher Kündigung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

## 6. Vereinsorganisation und Organe

### 6.1 Generalversammlung (GV)

- Die GV ist das oberste Organ des Vereins
- Die GV entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Vereinsorganen übertragen sind
- Die ordentliche GV findet einmal im Jahr statt, in der Regel nach Abschluss des Rechnungsjahres
- Eine Einladung mit Traktandenliste muss allen Mitgliedern mindestens drei Wochen im Voraus bekannt gegeben werden
- Statutenänderung und Anträge an die GV müssen bis acht Wochen vor der GV schriftlich an das Co-Präsidium eingereicht werden
- Ausserordentliche GV-Sitzungen kann der Vorstand selbst einberufen. Der Vorstand muss dies tun, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder der GV eine ausserordentliche GV schriftlich verlangen.
- Jede GV wird in einem Beschlussprotokoll dokumentiert und allen Mitgliedern zugänglich gemacht

#### 6.1.1 Kompetenzen der GV

- Aufsichtsorgan über den Vorstand
- Genehmigung / Ablehnung des Jahresberichts und Jahresrechnung
- Beschlussfassung über andere Geschäfte, die vom Vorstand vorgelegt werden
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 2/3 Mehrheit der GV zum Erlass und Änderung der Statuten
- Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der Anwesenden
- Wahl / Abwahl von Vorstandsmitgliedern und Präsidium
- Abberufung des Vorstands aus wichtigen Gründen
- Beschluss über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens
- Entlastung des Vorstands

Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme, jedes Kollektivmitglied hat eine Stimme.

### 6.2 Vorstand

- Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins
- Der Vorstand konstituiert sich selbst und kann somit die interne Aufgabenteilung und Ressortzuteilung (ausser dem Präsidium) selbst vornehmen.
- Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Einberufung kann durch das Präsidium oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zweidrittel der Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr.
- Der Vorstand der IGRP setzt sich aus mindestens drei Personen, inklusive Präsidium, Kassier sowie weiteren Mitgliedern aus den Bereichen Pflege-management und Pflegeexpertise zusammen.

- Die Aufwandsentschädigung für Vorstand und Präsidium ist in einem separaten Spesenreglement geregelt

### **6.2.1 Kompetenzen des Vorstands**

- Planung: langfristige Vereinsziele, Mehrjahres- und Jahresplanung, Kontrolle der Zielerreichung
- Administration: Mitgliederverwaltung / Mitgliederbetreuung, Protokolle, Ablage, Archivierung, Jahresbericht, etc.
- Erledigung laufender Geschäfte
- Kommunikation / Marketing: interne und externe Kommunikation der IGRP mit relevanten Stakeholdern
- Finanz- und Rechnungswesen: Finanzplanung, Buchhaltung, Inkasso, Fundraising, Budgeterstellung und Verabschiedung
- Organisation und finanzielle Regelung spezieller Vereinsaufgaben: Anlässe, Fortbildungen, Symposien, Fachforen für Fachthemen, Bildung und Management
- Aufnahme von Mitgliedern
- Organisation, Durchführung und Nachbereitung der Generalversammlung
- Erlass von Reglementen sowie allen anderen Geschäften, die weder durch Gesetz noch durch diese Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

## **7. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der IGRP haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Es besteht keine über den Mitgliederbeitrag hinausgehende Haftung der Mitglieder

## **8. Auflösung der IGRP**

- Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und mit dem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Ein allfälliges Restvermögen ist einer oder mehreren gemeinnützigen Organisationen zuzusprechen, welche den in Punkt 2 formulierten Vereinszweck verfolgen

## **9. Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten treten nach Annahme durch die Generalversammlung am 19. März 2025 in Kraft und ersetzen diejenigen von 2017.

Valens, 19.03.2025

Unteraegeri, 19.03.2025

Die Co-Präsidenten:

Stefan Pott

Christian de Boitte

1. Fassung 1990
1. Revision 1994
2. Revision 2000
3. Revision 2004
4. Revision 2011
5. Revision 2017
6. Revision 2025